

IOC Kohle GE

Enthaltene Allergene nach der RICHTLINIE 2007/68/EG DER KOMMISSION

vom 27. November 2007 zur Änderung von Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Lebensmittelzutaten .

Zutaten gemäß Artikel 6 Absätze 3a, 10 und 11

	Nicht enthalten	enthalten	Anmerkungen
Glutenhaltige Getreide (d. h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder deren Hybridstämme) und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse - außer Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet wird.	X		
Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose).	X		
Schalenfrüchte, d. h. Mandeln (<i>Amygdalus communis</i> L.), Haselnüsse (<i>Corylus avellana</i>), Walnüsse (<i>Juglans regia</i>), Kaschunüsse (<i>Anacardium occidentale</i>), Pekannüsse (<i>Carya illinoensis</i> (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (<i>Bertholletia excelsa</i>), Pistazien (<i>Pistacia vera</i>), Makadamianüsse und Queenslandnüsse (<i>Macadamia ternifolia</i>) und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, ausgedrückt als SO ₂ .	X		
Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		
Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.	X		

Angaben gem. unseres derzeitigen Wissensstands.

Änderungen in der Produktion oder der Gesetzgebung führen zur Ungültigkeit und bedingen ein neues Dokument.